

**LEITBILD**

**STATUTEN**

## Leitbild Skiclub Bischofszell

---

1. Durch den Skiclub Bischofszell besteht in der Umgebung von Bischofszell ein Verein, welcher sich zwecks Förderung des Schneesports auszeichnet.

Wir wollen durch ein attraktives, familienfreundliches Programm hauptsächlich in den Wintermonaten aktiv sein und dadurch unsere Vereinsmitglieder mit dem Schneesport vertraut machen.

Wir wollen unseren Mitgliedern Möglichkeiten bieten, aktiv ihre physische und psychische Gesundheit unter kameradschaftlichem und geselligem Aspekt zu fördern.

2. Durch eine situative Führung des Vereins sollen die Mitglieder zur aktiven Mitverantwortung des gesamten Vereinsgeschehens angehalten werden.

Wir wollen Natur- und Umweltschutzgesetze respektieren und an Unfallverhütungsmassnahmen mitwirken.

Wir wollen Aktivitäten in die Programmgestaltung aufnehmen, welche den Wünschen der Mehrheit der Mitglieder, den Möglichkeiten des Vereins und den geografischen Verhältnissen entsprechen.

3. Wir wollen unsere jungen Mitglieder (Nachwuchs) durch gezielte Aktivitäten fördern.

Die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Nachwuchses sollen in Skitechnik und fahrerischem Können im Rahmen des Möglichen in Theorie und Praxis (Konditions- und Schneetraining) gefördert werden.

Im Vordergrund steht die korrekte Verhaltensweise im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportes, die Förderung der Kameradschaft und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung.

4. Der Skiclub Bischofszell ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes SSV und somit auch des regionalen Ostschweizerischen Skiverbandes OSSV.

Wir wollen unsere Philosophie weitgehend den Richtlinien dieser Verbände anpassen und durch Delegationen an Verbandsanlässen teilnehmen.

5. Wir wollen andere Vereine in der Umgebung von Bischofszell bei ihren Aktivitäten tatkräftig unterstützen, um den kulturellen Fortbestand gegenseitig zu fördern.

6. Wir wollen eine Informationspolitik betreiben, welche es dem Verein ermöglicht, einerseits unsere Mitglieder über das Vereinsgeschehen umfassend zu orientieren, andererseits die Öffentlichkeit von besonderen Aktivitäten des Vereins durch die Medien in Kenntnis zu setzen.

7. Wir wollen kommerziell unabhängig sein und verfolgen daher keine wirtschaftlichen Ziele.

Wir wollen die finanziellen Geschäfte bestreiten durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Anlässen

Wir wollen unseren Mitgliedern kostengünstige Anlässe ermöglichen.

8. Das vorliegende Leitbild ist ein integrierender Bestandteil der Statuten.

Bischofszell, im September 2002

Der Präsident:  
René Strasser

Die Aktuarin:  
Daniela Helg

## Statuten Skiclub Bischofszell

---

### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Bischofszell (SCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bischofszell. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Skiclub Bischofszell ist Mitglied des:

- a) Schweizerischen Ski-Verbandes (SSV)
- b) Ostschweizer Ski-Verbandes (OSSV)

### II. Zweck des Clubs

Art. 2 Der SCB bezweckt die Förderung und Verbreitung des allgemeinen Schneesports. Er richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der aktiven Mitglieder. Er will dies erreichen durch Organisation und Durchführung von:

- a) theoretischer und praktischer Skiausbildung
- b) Skiausflügen
- c) Clubwettkämpfen

Der SCB fördert:

- a) familienfreundliche Anlässe
- b) physische und psychische Gesundheit der Mitglieder unter kameradschaftlichem und geselligem Aspekt
- c) den Jugendskisport

### III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der SCB umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Mitglieder der Jugendorganisation (JO)
- e) Passivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder können Personen beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem 15. Altersjahr werden. Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung des SCB Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um denselben erworben oder sich allgemein um den Skisport verdient gemacht haben. Die Ernennung wird vom Vorstand zuhanden der Hauptversammlung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder geniessen gleiche Rechte wie Aktivmitglieder und sind vom Club-Beitrag befreit.

Art. 6 Freimitglieder sind Aktivmitglieder, die dem SCB während mindestens 5 Jahren mit besonderem Einsatz gedient haben und vom Vorstand zum SCB-Freimitglied ernannt worden sind. Freimitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Die Ernennung der Freimitglieder wird an der Hauptversammlung bekanntgegeben.

Art. 7 Der Jugendorganisation des SCB können Knaben und Mädchen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr angehören. Sie profitieren von den Vergünstigungen des Clubs durch die Teilnahme an dessen Veranstaltungen.

Art. 8 Passivmitglieder sind Personen, die sich für den SCB interessieren und den Club moralisch und finanziell unterstützen. Sie haben an den Versammlungen nur beratende Stimme.

### IV. Ein- und Austritt

Art. 9 Eintritt: Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form an den Vorstand des SCB erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Art. 10 Austritt: Austretende Mitglieder haben dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Austritte sind auf Ende des Vereinsjahres, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, möglich.

---

Art. 11 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Club zu Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 12 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

### **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 13 Jedes Mitglied hat die Ziele des SCB tatkräftig zu unterstützen und sich aktiv an den Veranstaltungen zu beteiligen.

Art. 14 Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Leistung des Jahresbeitrages. Von der Hauptversammlung kann dieser im Maximum auf SFr. 150.– pro Mitglied festgelegt werden.

Art. 15 Die Aktivmitglieder geniessen unter anderem folgende Rechte:

- a) aktives und passives Wahlrecht
- b) alle sind gleichgestellt
- c) alle profitieren von den Vergünstigungen des Clubs durch die Teilnahme an dessen Veranstaltungen.

### **VI. Organisation**

Art. 16 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 17 Die Organe des Clubs sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### *A. Hauptversammlung*

Art. 18 Die Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. Oktober statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

---

Art. 19 Die Einladung zur Hauptversammlung wird den Clubmitgliedern 14 Tage im Voraus zugestellt.

Art. 20 Die Hauptversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des letzten HV-Protokolls und der Jahresberichte
- b) Jahresrechnung
- c) Wahlen:
  - Vorstandsmitglieder
  - Präsident
  - Revisoren
- d) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- e) Jahresprogramm
- f) Jahresrechnung, Budget
- g) Jahresbeiträge
- h) Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- k) Anträge
- l) Allgemeine Umfrage

Art. 21 Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 22 Wahl- und Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. In der Regel entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Art. 23 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

---

**B. Vorstand**  
Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident.

Art. 25 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:  
– Präsident  
– Vizepräsident  
– Technischer Leiter  
– Kassier  
– Aktuar  
– Weitere  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 26 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

**C. Revisoren**  
Art. 28 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 29 Die Revisoren werden aus den Reihen der Aktivmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## VII. Statutenrevision

Art. 30 Die Statuten können durch die Hauptversammlung revidiert werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

---

## VIII. Auflösung des Vereins/Schlussbestimmungen

Art. 31 Der Club gilt als aufgelöst, wenn diesem weniger als 10 Mitglieder angehören. Bei der Auflösung des Clubs verwaltet die Politische Gemeinde Bischofzell das Vermögen bis zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so verfällt das Vermögen zugunsten der Politischen Gemeinde Bischofzell. Das Vermögen ist ausschliesslich für die Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

Art. 32 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom Freitag, 19. Oktober 2001, genehmigt und ersetzen die Statuten vom 30. März 1990.

Der Präsident:  
René Strasser

Die Aktuarin:  
Daniela Helg

Muri bei Bern, genehmigt im März 2001

Schweizerischer Ski-Verband

Zentralpräsident:  
Duri Bezzola

Direktor:  
Jean-Daniel Mudry